

# Statuten

des

## Holzmessamt Thorn

1910.



## Mitglieder der Aufsichtskommission des Holzmessamts Thorn:

Stellvertreter:

**Herrmann Asch,**  
Bankdirektor in Thorn  
Vorsitzender.

**Hartwig, F.** in Thorn.

**Houtermans, Jos.**  
Fabrikbesitzer in Thorn  
Stellvertretender Vorsitzend.

**Illgner, H.** in Thorn  
Baugewerksmeister.

**Kador, Louis**  
Holzhändler in Thorn.

**Moskiewicz, Hermann**  
in Thorn.

**Michalski, Martin,** Berlin W.  
in Firma Sigmund Michalski  
Holzhandlung engros.

**Salomon Seligsohn,** Berlin W.  
i. Fa. Selig Salomon, Berlin W.

**Wolff, Wilh. Aug.,** Berlin W.  
in Firma W. A. Wolff  
Holzhandlung engros.

**Franke, Arthur,** Berlin O.  
in Fa. Dav. Franke Söhne  
Berlin O.

**Bensch, Franz,** Bromberg.

**Bumke, August,** Bromberg  
Fabrikbesitzer.

**Baerwald, Arthur,** Nakel  
Fabrikbes. & Dampfsägewerk.

**Wurl, Wilhelm,** Bromberg.

**Langer, Theodor,** Graudenz  
in Fa. Rislau Nachfg.  
Dampfsägewerk.

**Dr. Etzolt,** Syndikus,  
Graudenz.

**Baffy, Cäsar,** Danzig.

**Mendel, Gustav,** Danzig.

**Stach, Eduard,** Elbing  
Dampfsägewerk.

**Enderlein, Otto,** Landsb.a/W.  
in Fa. Gebrüder Enderlein  
Dampfsägewerk.

**C. Stoltz,** Kommerzienrat,  
Driesen.



# Satzungen des Holzmessamts Thorn.

## § 1.

Die Handelskammern zu Berlin, Bromberg, Frankfurt a. O., Graudenz und Thorn, das Vorsteheramt zu Danzig und die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing haben zur Vermessung von Hölzern ein gemeinsames Messamt in Thorn unter der Bezeichnung

### „Holzmessamt Thorn“

errichtet.

Dieses Holzmessamt besteht

- 1) aus einer ständigen Aufsichtskommission
- 2) aus einem vereidigten Obermesser und der nötigen Anzahl von Holzmessern.

## § 2.

Die Aufsichtskommission besteht aus 11 Mitgliedern, von denen die Handelskammer Thorn 3, die Handelskammern zu Bromberg und Berlin je 2 und die übrigen Korporationen je eins ernennen. Es steht jeder Korporation frei, die gleiche Anzahl Stellvertreter zu ernennen. Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt im Januar jeden Jahres. Sie erhalten weder Besoldung noch Erstattung ihrer Unkosten oder Auslagen aus den Mitteln des Holzmessamtes.

Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden aus der Zahl der Thorner Mitglieder. Der Vorsitzende beruft die Kommission nach Bedürfnis, muss dieses aber tun sobald mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden. Im Falle der Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter.

Zwischen Einberufung und Sitzung muss ein Zwischenraum von mindestens 4 Tagen gelassen werden.

Die Kommission beaufsichtigt die gesammte Tätigkeit des Holzmessamts; sie hat dauernd über die unparteiische genaue Ausführung und Befolgung der Satzungen des Messamts, der Messvorschriften und der Gebührenordnung zu wachen. Obermesser und Messer sind ihr unterstellt und haben ganz allein die Anordnungen der Kommission zu befolgen. Die Kommission erlässt die Massvorschriften und legt sie den beteiligten Handelskorporationen zur Kenntnisnahme vor. Ebenso hat sie die Protokolle ihrer Sitzungen den beteiligten Handelskorporationen unverzüglich einzureichen.

Aenderungen und Ergänzungen der Satzungen, der Messvorschriften und der Gebührenordnung werden von den beteiligten Handelskorporationen nach Vorschlag der Aufsichtskommission durch Mehrheitsbeschluss erlassen.

## § 3.

Anstellung und Entlassung des Obermessers erfolgt auf Vorschlag der Aufsichtskommission durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Handelskorporationen. Die Anstellung erfolgt gegen beiden Teilen freistehende monatliche Kündigung.

Der Obermesser wird durch die Handelskammer zu Thorn gemäss § 42 des Gesetzes über die Handelskammern mit der Massgabe öffentlich bestellt und vereidet, dass die öffentliche Bestellung und Vereidigung nur für die Dauer der Beschäftigung beim Holzmessamt gilt. Beginn und Auflösung des Dienstverhältnisses werden durch die beteiligten Korporationen öffentlich bekannt gemacht.

Die Anstellung der erforderlichen Holzmesser, die von dem Obermesser zu besolden sind, erfolgt durch den Obermesser; jedoch nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Aufsichtskommission. Falls sich ein Holzmesser Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen lässt, ist er auf Erfordern des Vorsitzenden der Aufsichtskommission sofort zu entlassen.

Die Aufsicht über die Vermessungen führt der Obermesser, der unter seiner vollen Verantwortung nach gewissenhafter Prüfung die Richtigkeit des Masses und der Listen durch Unterschrift bescheinigt.

Dem Obermesser ist es gestattet, während des Winters auf den ausländischen Holzablagestellen tätig zu sein; auch darf er mit ausdrücklicher Erlaubnis der Aufsichtskommission Vermessungen zur Verzollung vornehmen.

§ 4.

Der Obermesser hat seinen Sitz in Thorn zu nehmen. Mit Genehmigung der Kommission kann ihm der Aufenthalt an anderen Orten gestattet werden.

Das Holzmessamt führt einen Stempel mit der Unterschrift „Holzmessamt Thorn“

Ausfertigungen sind mit diesem Stempel und der Unterschrift des Obermessers zu versehen.

Im Uebrigen trifft die Aufsichtskommission die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Geschäftsverkehrs des Messamts und der Dienstverrichtungen des Obermessers und der Messer. Das Holzmessamt darf höhere oder niedrigere Gebühren, als die festgesetzten, für seine Leistungen weder fordern noch annehmen.

§ 5.

Der Obermesser vereinnahmt die Gebühren und hat davon die sämtlichen Unkosten des Holzmessamts und auch die der Aufsichtskommission zu zahlen.

§ 6.

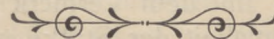
Der Obermesser hat eine Kautions von 2500 M. in baar oder in sicheren Papieren bei der Handelskammer zu Thorn zu hinterlegen. Ueber die Zulassung der als Kautions zu hinterlegenden Wertpapiere entscheidet die Aufsichtskommission. Die Rückgabe der Kautions im Falle von Austritt oder Entlassung darf erst erfolgen, nachdem die Aufsichtskommission ihre Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 7.

Beschwerden über den Obermesser, die Messer ihr Geschäftsverfahren und ihre Vermessungen sind bei dem Vorsitzenden der Aufsichtskommission anzubringen, der die entgeltliche Entscheidung der Aufsichtskommission herbeiführt.

§ 8.

Jede der beteiligten Handelskorporationen ist berechtigt, vor dem 1. Oktober jeden Jahres zum 1. Januar des folgenden Jahres ihren Rücktritt von der Beteiligung am Holzmessamt zu erklären.



## Gebühren=Ordnung für das Holzmessamt Thorn.

Die Messgebühren betragen für die Vermessung von:

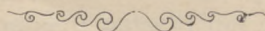
100 Stück Nadel-Rundhölzer	M. 3,50
100 „ Laub-Rundhölzer	„ 4,00
100 „ Mauerlatten und Balken	„ 4,00
100 „ schwäch. Mauerlatten (bis 7/8)	„ 3,00
100 „ Plançons	„ 6,00

Sollte bei schwächeren Mauerlatten bis 7/8 nur eine Vermessung nach Länge, die Angabe der Stärke dagegen lt. Aufriss gewünscht werden, so betragen die Gebühren für je 100 Stück M. 2,—. Die Listen einer derartigen Holzaufnahme sind jedoch mit dem Vermerk zu versehen: „Ohne Gewähr für die Richtigkeit der Stärke und damit des Kubik-inhalts.“

In den angeführten Sätzen sind die Kosten für die einmalige Ausfertigung einer Liste enthalten, sowie die Nummerierung jedes einzelnen Stückes mit der laufenden Nummer der betreffenden Aufmaassliste.

In die Messlisten wird die durchschnittliche Länge sämtlicher Hölzer einer Traft aufgenommen.

## Die Aufsichts-Kommission des Holzmessamtes Thorn.



## Messvorschriften des Holzmessamtes Thorn.

### § 1.

Für das Messen von Rundhölzern aller Art gelten folgende Bestimmungen:

Sämtliches Holz wird nach rheinländischem oder metrischem Maasse gemessen und zwar:

1) bezüglich der Länge:

bei rheinländischem Maasse nach vollen Fussen, bei metrischem Maasse nach vollen geradzahligen Dezimetern. Die Länge ist stets auf der kürzesten Seite mit der Latte zu messen. Eingekerbte Enden werden nicht mitgemessen.

2) bezüglich der Stärke:

a) mit der Kette

bei rheinländischem Maass nach vollen Zollen, bei metrischem Maasse nach vollen geradzahligen Zentimetern.

b) mit der Fitte

bei rheinländischem Maass nach vollen und halben Zollen, bei metrischem Maass nach vollen Zentimetern, indem bei beiden Arten der Vermessung der Durchmesser dadurch ermittelt wird, dass schmale und breite Seiten gemessen werden und das arithmetische Mittel dieser beiden Seiten unter Weglassung der Bruchteile bei metrischem Maasse und der Viertelzolle bei rheinländischem Maasse den zur Berechnung kommenden Durchmesser bildet.

### § 2.

Der Umfang und der Durchmesser der Rundhölzer wird in der Mitte der Länge ermittelt. Die Mitte ist durch Auf-

kratzen zu kennzeichnen. Finden sich an dieser Stelle Male, Beulen oder Auswüchse, so wird die daneben nach dem Wipfel zu befindliche normale Stelle gemessen und gekennzeichnet. Fest mit dem Holze verwachsene Borke wird mitgemessen.

§ 3.

Gebeiltes Kantholz wird hinsichtlich der Länge auf der kürzesten Seite, hinsichtlich der Stärke bis zu einem Meter von der Mitte auf der schwächsten Seite gemessen.

Es wird gemessen :

bei rheinländischem und altfranzösischem Maasse volle Fuss in Länge, volle Zoll in Dicke und Breite, bei metrischem Maasse geradzahlige Dezimeter in der Länge, volle Zentimeter in Dicke und Breite.

Bei Vermessung nach englischem Maasse werden volle Fusse in der Länge und volle Zolle in der Stärke gemessen, jedoch wird die Dicke und Breite gleich gross gerechnet, wobei die kleinere Dimension für die Berechnung allein massgebend ist. Auf die Länge wird dem Käufer für jedes Stück ein Anschlag von einem Fuss gewährt.

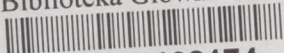
§ 4.

Die noch im Handel vorkommenden, nach altem rheinländischem Maass gearbeiteten Hölzer werden auch nach diesem Maass kubiziert und der dabei erzielte Inhalt mit 32,346 Kubikfuss = 1 Kubikmeter umgerechnet.

## Die Aufsichts-Kommission des Holzmessamtes Thorn.

27032

Biblioteka Główna UMK



300051138174

